

Das zweite heimatkundliche Seminar des frankenbundes

vom 8. mit 10. April 1960 auf dem Schwanberg

Die Leitung dieses zweiten heimatkundlichen Seminars lag bei Herrn Univ.-Prof. Dr. J. Dünninger, Würzburg, und bei dem Direktor des Staatsarchivs Würzburg Herrn Dr. M. Hofmann. Außerdem waren Herr Oberlehrer Franz Möckl, Niederfüllbach bei Coburg zugleich mit dem von ihm geleiteten „Weinberg-Singkreis“ und der Heimatpfleger für Unterfranken, Herr Dr. A. Pampuch an der Ausgestaltung des heimatkundlichen Seminars verdienstvoll beteiligt.

Was ist fränkisch?

Auszug aus dem Vortrag von Prof. Dr. Josef Dünninger

Der Vortrag versuchte mit Hilfe von Lichtbildern die Frage zu stellen und zu beantworten, wie sich der fränkische Volkscharakter bestimmen lässt. Da ein Lichtbildervortrag sich in seiner Gesamtheit ohne Bilder nicht mitteilen lässt, seien im Folgenden die wesentlichsten Punkte im Ausschnitt wiedergegeben.

Das Problem des eigenen Lebensraumes lässt einen nicht los, und man versucht das Subjektive der persönlichen Eindrücke in der Erfahrung durch immer neues Beobachten, Erproben, Überprüfen, Vergleichen, zu einem gewissen, soweit eben erreichbaren, Grad der Objektivität hinüberzuführen. Man sollte vielleicht auch geneigt sein, solche vielfältig überprüfte Erfahrung als wissenschaftliches Beweismittel anzuerkennen.

Die Schwierigkeit liegt ja wohl darin, die Summe solcher immerzu beobachteter und erfahrungsmäßig erhärteter Einzelmotive zu einem Gesamtbild zusammensetzen, die Gefahr summarischer Urteile zu vermeiden und ein (mehr oder weniger geschlossenes) Strukturbild zu gewinnen.

Die Versuche, das Besondere einer Regio oder wie man früher sagte: den Stammescharakter, auf eine einfache und vereinfachte Summe von Eigenschaften festzulegen, sind unzulänglich. Sie kommen kaum über das hinaus, was von Andersstämmigen urteilend (und auch aburteilend) über, nun in unserem Beispiel über Franken, ausgesagt, was den Franken „nachgesagt“ wird. Man setzt solche Eigenschaften als eine Art Uranlage, eine Potenz fest, deren Realisierung man dann immer wieder zu erweisen sucht. Zu welch willkürlichen Konstruktionen solche Stammesmystik, von einer Uranlage ausgehend, geführt hat, ist genügend bekannt:

Eine „hypothetische Setzung“ (nach einem Wort von Spranger) wird als gültiges Resultat vorweggenommen.

Man gerät so in eine fast unlösbare Problematik: die bildende Kraft des Regionalen einerseits — die das Regionale bildenden und formenden Kräfte anderseits. Das erste setzt etwas voraus, das zweite sucht das Regionale von konkreten geschichtlichen und sozialen Kräften her erst in seiner Verwirklichung zu bestimmen. Und doch muß ein Zusammenhang bestehen, denn die bildenden Kräfte setzen ja bei der Regio eine bestimmte Reaktionsfähigkeit voraus.

Franken, das Fränkische liegt als eine historisch gewachsene Wirklichkeit vor uns, aus vielfältigen Reaktionen gebildet. Aber dies Historische ist wiederum so vielfältig, daß man mit ihm eher die Differenzierungen innerhalb dieser Einheit als die Einheit selbst zu fassen vermag.

Es mag überraschen, daß dort, wo man in Franken das Regionale zum erstenmal zu sehen beginnt, in der fränkischen Landeskunde der Aufklärungszeit, die einer fränkischen Volkskunde so viele Ansätze geschaffen hat, doch über die verschiedenen „Vaterländer“ (d. h. die Territorien) man das Fränkische als etwas Einheitliches zu sehen beginnt, daß man, wie etwa der Schweinfurter Aufklärer Bundschuh, auch von einem fränkischen Nationalcharakter zu sprechen beginnt, daß man über aller Trennung in solch eng begrenzten „Vaterländern“ ein übergeordnet Gemeinsames zu erkennen vermeint, ohne allerdings schon das Schema einer Typisierung anzustreben.

Obwohl nun die Frage, in welchem Maße rein regionales Wesen, reine Potenz das in diesem Raum auftretende Geschichtlich-Einmalige und Individuelle mitprägt, zweifellos die problematischere und schwierigere ist, weil eben immer die Gefahr besteht, daß man hineinliest, was man dann wieder herausliest, ist sie häufiger in Angriff genommen worden also umgekehrt die Frage nach den Prägekräften, die auf das Regionale einwirken. Ich denke vor allem an die Bemühungen der Kunstgeschichte um das Fränkische bei Stange, Reitzenstein, Grisebach oder in der Literaturgeschichte bei Nadler etwa. Sie alle gehen mehr oder weniger von der Idee einer Urpotenz aus.

Sie fragen, wie diese doch gar nicht wissenschaftlich greifbare Urpotenz das Gewordene bestimmt hat, nicht wie das Werdende die Regio bestimmt.

Wie man bei solchen geschichtlichen Formen der bildenden Kunst, der Dichtung usw. vom Individuell-Einmaligen und Geschichtlich-Einmaligen das übergreifende Regionale absondern könne, das bleibt ein fast unlösbares Problem, zumindest in diesen Versuchen der Darstellung. Halten wir es besser mit Spranger, wenn er sagt, daß „sein Volkscharakter nicht einfach ein Typus sei oder eine konkret gewordene Idee“, und „daß ein Volkscharakter immer nur durch Spannungen und Gegensätzlichkeiten zu beschreiben sei“, daß also erst daraus eine „synthetische“ Interpretation zu gewinnen ist.

Jede der fränkischen Landschaften variiert das fränkische Thema schon von der natürlichen Grundlage her auf sehr eigene Weise. Nun macht man diese Erfahrung, je mehr man in die detaillierte Anschauung hineingeht, ja immer wieder: Das Vielfältige. Und doch vermag solche Variation den Eindruck des Einheitlich-Verbundenen nicht zu verdrängen.

Nun muß auf eine Erscheinung hingewiesen werden, die man heute vielleicht gerne übersieht.

Als vor 100 Jahren in W. H. Riehls „Bavaria“ Franken dargestellt wurde, geschah das im Rahmen der neuen staatlich-bayerischen Grenzen und in der Aufteilung der neugeschaffenen Regierungsbezirke: Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken. So ergab sich gar keine Möglichkeit, das Einheitlich-Verbundene, das Gesamte wirklich darzustellen. Überraschenderweise vermag man das Einheitliche Frankens vor allem dann zu erleben, wenn man

diese neueren politischen Grenzen überschreitet und die älteren fränkischen Außenbezirke betrachtet (Henneberger Land, Hohenloher Land), wo zum Teil doch schon sehr langwährendes geschichtliches Erleben in anderen Territorien das Fränkische nicht zu verwischen vermochte.

So also ist auf die älteren landschaftlich-stammlich-politischen Ordnungen zurückgreifen, nicht nur im Sinne der Abgrenzung der Regionalen, sondern auch als Zeugnisse einer fortwirkenden Kraft unter gewandelten politischen Verhältnissen.

Und doch nun wieder innerhalb solcher Einheitlichkeit des alten fränkischen Gebietes welche Vielfalt. Max Hildebert Böhm spricht von der „sprachlichen und kulturellen Überdifferenzierung“ Frankens.

Man ist geneigt, sie von der starken territorialen Zersplitterung Frankens abzuleiten. Es ist ja Franken ein Musterbeispiel des Territorialismus. Aber kein einfaches Problem: die Schwierigkeit der Abgrenzung ist außerordentlich, die Herrschaftsbereiche überschneiden sich, durchdringen sich, die Grenzen der kirchlichen und politischen Verwaltung überlagern sich außerordentlich.

Man möchte angesichts solcher immenser Zergliederung in viele „Vaterländer“ überhaupt fragen, wie da noch eine Einheit, ja überhaupt ein einheitliches Bewußtsein entstehen konnte. Sicher der fränkische Kreis hat seit dem 16. Jahrhundert im Rahmen der Kreiseinteilung Maximilians seine Bedeutung gehabt und so gering seine politische Bedeutung war, er hat doch das fränkische Gesamtbewußtsein gestärkt, noch im 18. Jahrhundert, bis zum Ende des alten Reiches.

Aber es ist Franken zugleich doch ein nachdrücklicher Beweis dafür, daß man das Territoriale nicht überbewerten darf, wie man bisher zu sehr geneigt war. Jedenfalls ist es so, daß auch die stärker wirksamen Territorien, sagen wir, Würzburg-Bamberg-Markgrafschaft Ansbach-Bayreuth, es nicht vermocht haben bei aller Differenzierung so stark wägend zu wirken, daß das Gemeinsame nicht stärker hervortrete.

Das einst so beliebte Schlagwort „altfränkisch“ bietet sich an, als Signatur eines bestimmten Zuges im fränkischen Charakter. Alexander von Reitzenstein hat sein Buch „Franken“ (1953) mit einem Kapitel über „Altfränkisch“ abgeschlossen und dabei das Problematische eines solchen Versuches, das fränkische Wesen auf einen solchen Generalnenner zu bringen, durchaus erkannt. Wenn „Altfränkisch“ die Kräfte des Beharrens ausdrücke, so könne man doch nicht übersehen, daß dieser Landschaft die Kräfte des Fortschreibens in gleicher Weise zugeordnet seien. Wenn er aber sagt, daß altfränkisch „das scheinbar unwillkürliche Gewordene, frei Gewachsene“ meine, so muß man betonen, daß dieses Gewordene eben ein nur scheinbar unwillkürliches ist, daß es vielmehr in Gesetz und Regel begründet, von sehr beharrlichen Formkräften und Tendenzen ordnender und formender Art geschaffen ist, als Ergebnis eines geschichtlichen Formungsvorganges.

Es deutet „altfränkisch“ auf etwas Beharrendes und Ausgeformtes im fränkischen Wesensbild, das sich nicht nur im Bild von Dorf und Stadt, Tracht usw. offenbart, sondern sich noch in stärkerem Maße im Charakterlichen des Menschen, in Haltung, Gebärde, Lebenstil, in der Sitte, und wie man es nennen will, recht nachdrücklich dokumentiert.

Nun schreibt man dem Franken aber auch einen anderen diesem entgegengesetzten Wesenszug zu, das Bewegliche, Aufgeschlossene, „Neugierdhafte“, Anpassungsfähige. Wie soll man solch Gegensätzliches erklären?

In solchem Zusammenhang kommt dem Buch von Karl S. Kramer „Bauern und Bürger im nachmittelalterlichen Unterfranken“ (1957), besondere Bedeutung zu. Man gewinnt in diesem aus Quellen rechtlicher Art erschlossenem Bild von Kultur- und Volksleben der nachmittelalterlichen Jahrhunderte den Eindruck, daß in diesen dörflichen und kleinstädtischen Gemeinwesen sich über Jahrhunderte aber auch gar nichts geändert habe, daß man bei dem, was schon im späten Mittelalter ausgeformt war, stehen geblieben ist. Es werden hier Kräfte sichtbar, die ausschließlich Beharrung bewirken und die heute noch weitgehend das fränkische Gemeinschaftsleben bestimmen. Wir befinden uns im Bereich des Gemeindlichen und Rechtlichen.

Betrachten wir aber das Verhalten der Franken zu den geschichtlichen, künstlerischen Formen, zum Neuen, Modischen, zu neuen, künstlerischen Leitbildern, so zeigt sich ein Zug von großer Aufgeschlossenheit, ein rasches und intensives Reagieren auf die jeweils neuen Formbilder, deren Aneignung und Einfügung in die ländlichen Kulturförderungen (Haus, Tor, Bildstock, Tracht). Selbst der Klassizismus noch spiegelt sich in volkstümlicher, landschaftlicher Abwandlung in reichstem Maße, noch in Tor, Möbel usw. Eine außerordentliche Aufnahmefähigkeit neuer Formen!

Am Beispiel des Bildstocks etwa läßt sich diese rasche Reaktion auf neue Formanregungen sehr anschaulich ablesen.

Man geht mit der Zeit, man liebt das Moderne, zeigt eine außerordentliche Nähe zu jeweils Modischen, so etwa ließe sich das allgemein im Sinne einer charakterlichen Neigung formulieren.

Sieht man aber von der künstlerischen Formung der Bildstöcke ab, von ihrem Stil, und wendet man sich den Bildinhalten, den Themen der Volksfrömmigkeit zu, zeigt sich wieder ein sehr zähes Festhalten an den mittelalterlichen, in Franken besonders bevorzugten Frömmigkeitsbildern, während man sich den neuen Themen der barocken Frömmigkeit nur sehr zögernd aufschließt. Die mittelalterlichen Bildinhalte überwiegen auffallend bei weitem die nachmittelalterlichen. Aufgeschlossenheit und Beharrung könnten so also sogar aus einem einzigen Beispiel erschlossen werden, je nach dem Blickpunkt, unter dem man es betrachtet. Solch divergierende Haltungen können also an Einzelzügen des fränkischen Kultur- und Volksbildes sehr genau abgelesen werden. Es mag unter solchen Umständen problematisch, zu mindest sehr schwierig erscheinen, vom Einzelnen zu einer Art Gesamtstruktur vorzudringen. Zumindest wird die Fragwürdigkeit einer vereinfachenden, auf bestimmte Kennzeichnung sich festlegenden Stammescharakteristik deutlich.

Das soll nun aber nicht bedeuten, daß man auf eine Stammescharakteristik überhaupt verzichten solle. Nur muß wohl eben die Fragestellung eine genauere werden. Nicht mehr nach einem bestimmten So-Sein im Sinn einer Urpotenz ist zu fragen, sondern nach dem Reagieren auf die verschiedenen Erscheinungen des Volks- und Geschichtslebens. Mit dem Begriff der „Reaktion“ lassen sich zumindest viele Widersprüche beim

Charakterisierungsverfahren vermeiden und aufklären. Es heißt dann nicht vereinfacht: „Der Franke ist rege“ — oder: „Der Franke ist beharrsam, altfränkisch“, sondern er reagiert verschieden, rege oder beharrsam, je nach den Lebensfragen und Geschichtskräften, die an ihn herantreten. Er reagiert, wie wir sehen, im Bereiche des Rechtlichen, der Ordnung, der Sitte, außerordentlich beharrsam. Das erweist ja auch Kramers Buch für einen längeren geschichtlichen Zeitabschnitt sehr deutlich.

Eine Geschichte der fränkischen Volkskunst etwa müßte für die gleichen Zeitabschnitte das Rege, Aufgeschlossene sichtbar machen. Solche nur scheinbaren Widersprüche, Gegensätzlichkeiten ließen sich wohl viele aufzeigen.

Wo man so in engem, nachbarschaftlichem Verbund zusammenlebt, blickt man sehr genau auf den anderen. Der Franke ist zweifellos sehr kontaktfreudig. Er sucht das Gespräch mit dem anderen, ist mitteilsam und bereit zum Zuhören, ja ausgesprochen neugierig, wie man das alles kennzeichnen mag. Sicherlich, solches Kontaktsuchen ist nicht nur spontan, sondern durch die Sitte gelenkt und vielfach vorgeformt, es hat altfränkische Züge. Manches „geschichtliche“ Zeremoniell, möchte ich fast sagen, ist hier traditionell geworden (in den sprachlichen Formeln zumindest).

Mit dieser Kontaktfreudigkeit ist nun aber eine starke Neigung zum Abstandthalten verbunden.

Man wahrt sein Recht. Und so sträubt man sich dagegen, dem andern gegenüber sich selbst darzustellen oder auch nur dem andern zu sehr Einblick zu gewähren. Das „Falsche“, das der Andersstämmige, der Baier etwa, dem Franken so gerne nachsagt, erklärt sich aus diesem Zusammenspiel von Kontakt und Abstand. Übertreibend könnte man sagen: der Franke spricht sich nicht selbst aus, sondern regelt seine Aussprache aus der Überlegung, was der andere von ihm erwartet. Es ist nicht zufällig, daß man bei der Frage nach den Stammesegenschaften des Franken immer wieder gerade auf die Bereiche des Soziallebens, der Sitte, des Rechtes hingewiesen wird.

Die methodische Frage der Reaktion läßt sich bei allen Lebenserscheinungen stellen. Es wird dann jedoch bei umfassender Befragung solcher Art rasch sehr deutlich, daß die Reaktionen bei bestimmten Erscheinungen besonders eindringlich, auffallend und damit besonders aussagereich sind. Es treten bestimmte Leitmotive hervor, die sich dann doch wieder mit einer gewissen Folgerichtigkeit zu einem Gesamtbild des Charakterwesens zusammenfügen.

Ich meine, wir dürfen all diese Fragen nicht der Psychologie überlassen, die ja auf dem Gebiet der Völkercharakteristik (Amerika!) wieder sehr rege ist. Diese Erscheinungen lassen sich nicht als „mythische“ Phänomene (im Sinne der Stammesmystiker!) oder als psychologische (zeitlose!) Phänomene (im Sinne der Völkerpsychologie) fassen, sondern vor allem aus den geschichtlichen Vorgängen erfahren. Das wird noch deutlicher werden, wenn man bei den geschichtlichen Fragestellungen den Blick nicht nur auf die Kräfte des Wandels, der Dynamik richtet, sondern auch die auf dem geschichtlichen Feld wirksamen beharrnden Kräfte beachtet und sie als entscheidende, legitime, geschichtliche Phänomene erkennt. Frankens Geschichte ist daran sehr reich, vieles im fränkischen Wesensbild läßt sich aus ihrer nachhaltigen

Wirkung verstehen. Auch all diese Wirkungen geschichtlicher Kräfte lassen sich im Wechselspiel mit bestimmten Reaktionen sehr deutlich im Bilde aufzeigen.

Ein Wort von Friedrich Beck, in seiner „Geschichte eines deutschen Steinmetzen“ von 1834, möge am Schluß stehen:

„Jeglich Volk hat seine Weise, und lobet Gott mit unterschiedlicher Gabe.“

Über die Eigenart des fränkischen Volksrechts

Auszug aus dem Vortrag von Dr. Michel Hofmann

Angesichts der offensuren Fremdheit zwischen Volk und Recht im Gemeinschaftsleben der Gegenwart, angesichts der nicht zu unterschätzenden Schwierigkeiten der Heimatfreunde und Heimatforscher — auch der Juristen — bei Begegnungen mit Phänomenen des Rechtslebens der älteren Zeit kann eine kurze Einführung in das Volksrecht Frankens nur einige klärende Hinweise auf grundlegende Tendenzen und auf bezeichnende Beispiele zu bieten versuchen, nur eine schmale Auswahl aus der ganzen Buntheit und Fülle des gesammelten Materials.

Vorauszuschicken ist die Feststellung, daß die Alt-Rechte aller deutschen Stämme viele Züge gemeinsam haben, die in der Volkstümlichkeit, in der Sinnenfähigkeit und in der Gottverbundenheit des Rechtslebens begründet liegen, vor allem als Nachwirkungen ursprünglicherer Entwicklungsstufen aus der schriftlosen (also „vor-papierenen“) Zeit bis an die Schwelle der neuesten Zeit um das Jahr 1800, die der landschaftlichen Sonder-Bildung durch die Einschmelzung in straffe Staatengebilde moderner Prägung ohnedies den Boden entzieht.

Es ist zwecklos und unhistorisch, etwa mit dem Recht der Salischen Franken, der „Lex Salica“ (unter König Chlodevech um das Jahr 508 ff entstanden) oder der Ribwarischen Franken, der „Lex Ribuaria“ (zwischen 630 und 750 entstanden) für die fränkischen Gebiete von heute eine lückenlose Entwicklungslinie beginnen zu wollen; denn über die Geltung der genannten Rechte in den Landen um den Main ist nichts überliefert. Auch etwa das „Kleine Kaiserrecht“, meist genannt „Frankenspiegel“, hilft uns nicht weiter; der „Frankenspiegel“ in der Zeit des Kaisers Ludwig d. B. im hessischen Bereich entstanden (und der Idee des Weltkaisertums dienend), war nicht vielleicht ein Gesetzbuch für Franken, sondern ebenso wie der „Sachsenspiegel“ des Eike von Repgow (nach 1200) und der „Schwabenspiegel“ (um 1275 wohl in Augsburg geschrieben), ein Lehrbuch des regionalen Gewohnheitsrechts. Es gab für das herzoglose und in eine Vielzahl von Territorien gespaltene Franken kein allgemein gültiges Rechtsbuch, erst recht kein allgemein gültiges Gesetzbuch. Die örtliche Rechtsgewohnheit, das Stadtrecht, entweder individuell bodenständig oder durch Rechtsbewidmung mit den Ordnungen und Privilegien einer „Mutterstadt“ entstanden, dann die je nach Dörfern verschiedenen „Weistümer“ (=durch Befragung der Rechtsgenossen ermitteltes Ortsrecht) und die (bei uns im Mittelalter höchst seltenen) landesherrlichen Rechtsschöpfungen beherrschen das Feld. Grundsatz: „In Franconia lex cedit observantiae“ = In